

**Rechtsverordnung der Stadt Landau in der Pfalz über
die Festsetzung des Grabungsschutzgebietes
„Festungsanlagen“**

Aufgrund des § 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 sowie § 24 Abs. 3 und § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 3.12.2014 (GVBl. S. 245) erlässt die Stadtverwaltung Landau in der Pfalz als Untere Denkmalschutzbehörde, im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie, folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Unterschutzstellung

Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigelegten Karte gekennzeichnete Gebiet im Bereich der Kernstadt von Landau wird zum Grabungsschutzgebiet im Sinne des § 22 DSchG erklärt. Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Festungsanlagen“.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Das Grabungsschutzgebiet umfasst das Areal der ehemaligen Festung Landau innerhalb der Gemarkungen Landau und Wollmesheim. Die beigelegte, den Geltungsbereich des Grabungsschutzgebietes kennzeichnende Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung, des Weiteren zur Veranschaulichung der Überlagerungsplan der Festungspläne mit der aktuellen Liegenschaftskarte sowie die Kartierung der obertägig erhaltenen und untertägig zugänglichen Festungsteile wie auch die auf die Festungsanlagen bezogenen archäologischen Fundstellen nach derzeitigem Stand.

§ 3

Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

Abgegrenzte Gebiete können durch Rechtsverordnung zu Grabungsschutzgebieten erklärt werden, wenn eine begründete Vermutung besteht, dass sie Kulturdenkmäler bergen.

Schutzzweck dieses Grabungsschutzgebietes ist die Erhaltung und Sicherung der städtebaulichen Anlage und der Architekturreste der ab 1688 vom frz. Marschall Sébastien le Pretre de Vauban errichteten und bis 1872 weiter ausgebauten Festung Landau sowie der durch diese Mauern umschlossenen historischen Altstadt von Landau, die mindestens seit dem 12. Jahrhundert als Siedlung bestand. In diesem Bereich ist aufgrund der Vorprägung mit erheblichen Funden und Befunden aus dem Mittelalter und der Neuzeit zu rechnen. In der Anlage 3 (Fundliste) und Anlage 2 (Begründung) wird die Fundsituation dargelegt, die die Einrichtung eines Grabungsschutzgebietes begründen.

Es soll verhindert werden, dass durch nicht genehmigte Ausgrabungen und Erdaushub wichtige Funde (Kulturdenkmäler gemäß § 3 und § 16 DSchG) und Befunde beseitigt werden und somit der Wissenschaft verloren gehen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landau in der Pfalz,
Die Stadtverwaltung
- Untere Denkmalschutzbehörde -

Thomas Hirsch
Oberbürgermeister

Anlagen der Rechtsverordnung:

Anlage 1: Karte mit Geltungsbereich der Denkmalzone „Festungsanlagen“ und Grabungsschutzgebiet „Festungsanlagen“, zur Veranschaulichung der Überlagerungsplan der Festungspläne mit der aktuellen Liegenschaftskarte sowie die Kartierung der obertägig erhaltenen und untertägig zugänglichen Festungsteile wie auch die auf die Festungsanlagen bezogenen archäologischen Fundstellen nach derzeitigem Stand

Anlage 2: Begründung (ausführlich)

Anlage 3: Fundstellenliste, Stand April 2019